

## Förderrichtlinie

### Präambel

Die nachstehende Richtlinie konkretisiert das im Stiftungszweck verankerte Ziel der Stiftung zur Förderung des BDKJ im Erzbistum Köln und seiner Mitgliedsverbände sowie „christlicher Jugendorganisationen und Träger der Jugendhilfe [...], welche die im BDKJ Grundsatzprogramm definierten Ziele teilen“, nach Maßgabe „der Schwerpunktsetzung des Verbandes.“

### § 1 Art und Gegenstand der Förderung

- (1) Die Jugendstiftung \*Morgensterne unterstützt im Sinne des Stiftungszweckes in der Regel Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen.
- (2) In Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen kann die Jugendstiftung \*Morgensterne besondere Vorhaben oder Situationen der Jugendarbeit würdigen, zum Beispiel durch Gewährung von Druckkostenzuschüssen zu Publikationen, Auslobung von Preisgeldern, Erteilung zinsloser Darlehen, Gewährung von Stipendien und dergleichen.
- (3) Die Förderung gemäß Absatz (1) wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, höchstens jedoch in Höhe der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens abzüglich öffentlicher Zuwendungen und weiterer Fördermittel. Die Obergrenze der Förderung beträgt 5.000,00 Euro.

### § 2 Zuwendungsempfänger und Förderverfahren

- (1) Zuwendungsempfänger können der BDKJ im Erzbistum Köln mit seinen Gliederungen und die Mitgliedsverbände sowie die weiteren im Stiftungszweck genannten Gruppen sein.
- (2) Über die Vereinbarkeit eines Antragstellers mit den im Stiftungszweck genannten Zielgruppen befindet im Zweifel das Kuratorium.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an geeigneter Stelle – zum Beispiel auf Plakaten, Ausschreibungen und Dokumentationen – auf die Förderung durch die Jugendstiftung \*Morgensterne hinzuweisen und hierfür die Wort-Bild-Marke der Stiftung anzubringen.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Abgabe des Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand eine Vorauszahlung gewähren.
- (5) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Bankkonto des Zuwendungsempfängers oder in begründeten Ausnahmefällen auf ein entsprechendes Treuhandkonto.
- (6) Die Jugendstiftung \*Morgensterne ist aus wichtigen Gründen zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung der Mittel berechtigt. Hierüber entscheidet das Kuratorium.

### **§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss durch das Kuratorium. Der Förderantrag enthält neben einer aussagekräftigen Maßnahme- oder Projektskizze mit Zieldefinition und Begründung einen detaillierten Finanzplan mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Das Kuratorium beschließt im jeweils im März und September eines Jahres über die Förderung.
- (3) Antragsfristen sind der 01. März und der 01. September.
- (4) Das Kuratorium kann die für das Jahr zur Verfügung stehende Fördersumme auf einen Fördergegenstand konzentrieren oder auf mehrere verteilen. Ferner kann das Kuratorium einen Teil der Fördersumme für etwaige spätere Anträge zurückstellen.
- (5) Das Kuratorium kann Zuwendungen auch aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes gewähren.
- (6) Der Stiftungsvorstand stellt vor der jeweiligen Vergabesitzung des Kuratoriums die für den fraglichen Zeitraum insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme fest und teilt diese dem Kuratorium mit.
- (7) Wird einem Zuwendungsempfänger eine Förderung gewährt, so erhält dieser unverzüglich eine schriftliche Förderzusage.

### **§ 4 Nachweisführung**

- (1) Acht Wochen nach Abschluss des geförderten Vorhabens reicht der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis in der Geschäftsstelle der Jugendstiftung \*Morgensterne ein.
- (2) Zum Verwendungsnachweis gehören
  - a. die Dokumentation des geförderten Projektes oder der Maßnahme einschließlich etwaiger Presseberichte sowie mindestens zweier druckfähiger Fotos und
  - b. eine detaillierte Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der Zuwendungsempfänger bewahrt die Originalbelege mindestens in Höhe der durch die Jugendstiftung gewährten Förderung ordnungsgemäß auf und hält sie für zwei Jahre nach Abgabe des VN für eine etwaige Einsichtnahme durch VertreterInnen der Stiftung bereit.

### **§ 5 Weitere Bestimmungen**

Über Änderungen dieser Förderrichtlinie beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

Beschlossen am 14.01.2009